Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 14-16 (1941-1943)

Artikel: Die französische Invasion in Unterwalden nid dem Wald
Autor: Niederberger, Ferdinand
Kapitel: Diplomatisch
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698278

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diplomatisch.

Das Vorspiel unter General Brune.

Nach dem Fall Berns beschloß die Nidwaldner Landsgemeinde am 11. März 1798:

Fernerhin der Freundschaft und dem Wohlwollen, womit die mächtige französische Nation Unterwalden nid dem Wald immer gütigst zu beehren geruhte, würdig zu werden. Deshalb mit vollem Vertrauen eine Gesandschaft zu General Brune zu senden, um die Ehrerbietung und besondere Hochachtung gegenüber seiner verdienstvollen Person, wie gegen die französische Republik mit Würde und Bruderliebe zu bezeugen. Dazu, zum Beweise des unwandelbaren besten Einvernehmens das heißeste Dankesgefühl für die französischerseits so oft zugesicherten freundschaftlichen Gesinnungen geziemend an den Tag zu legen. Und, als „erste Nachfolger Wilhelm Tells und Bewohner eines Landes wo die erste Freiheit ihren Ursprung genommen", den Wunsch und die Erwartung auszusprechen, bei der eigenen Verfassung, heiligen Religion und Sicherheit der Personen und des Eigentums ungestört zu bleiben.

Die vier Nidwaldner Gesandten Landammann Franz Anton Wyrsch, Landeshauptmann Franz Nikolaus Zelger, Xaver Würsch und Landschreiber Josef Maria Christen sekundierten mit dem Hinweis auf Nidwaldens pünktlichste Neutralität, frühzeitigste Anerkennung der französischen Republik und Entlassung seiner schweizerischen Untertanen, sowie den Ordensverzicht der ehemaligen Offiziere. [1])

---

[1]) Beilage 1 und 2. — Unterwalden nid dem Wald hat die französische Republik am 19. Febr. 1795 anerkannt (Kaulek, IV. 616; Ldsgmde.- und L. -R. -P., B p. 251—252). — Die Freilassungsurkunde von Uri, Schwyz und Unterwalden nid dem Wald vom 4. April 1798 für Bellinzona, Blenio und Riviera ist abgedruckt in AS I, VIII. 614 bis 15. — Die französische Republik zahlte seit 1794 wieder Pensionen an die entlassenen schweizerischen Söldner aus, unter der Bedingung, daß die Offiziere vorgehend auf ihre königlichen Ordenskreuze und Brevets verzichteten und sie ablieferten (Gagliardi, III. 1052—53).

Am folgenden Tag, den 16. März erschien eine 19-köpfige Gesandtschaft von Uri, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Glarus und Zug vor General Brune, um wegen der Annäherung der französischen Truppen und die Ungewißheit ihrer Bestimmung vorstellig zu werden. Sie erklärte, daß sich ihre Länder in den Augen der französischen Nation unwürdig machen würden, wenn sie nicht alle ihre Kräfte zur Verteidigung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit aufbrächten. Und daß sie deshalb gezwungen seien, zur weiteren Erhaltung des Friedens vom General die aufrichtige und beruhigende Zusicherung zu verlangen, daß die französischen Truppen ihr Gebiet nicht betreten werden und daß das französische Direktorium sie unbelästigt bei ihrer Religion, Freiheit, Unabhängigkeit und demokratischen Verfassung lasse. Dafür wurde folgende Gegenversicherung angeboten:

„Empfangen Sie von einem getreuen Bergvolke, das kein anderes Gut, als seine Religion und seine Freiheit, keinen andern Reichtum als seine Herden besitzt, die aufrichtige Versicherung, daß es sich eifrigst bestreben wird, der französischen Republik alle jene Beweise seiner Anhänglichkeit zu geben, die immer mit seiner Freiheit und Unabhängigkeit vereinbar sind. Bürger General! Genehmigen Sie auch noch die feierliche Gelobung, daß unsere Stände niemals die Waffen gegen die französische Republik ergreifen und nie sich mit ihren Feinden verbinden werden. Unsere Freiheit ist unser Glück; und nur die heilige Pflicht sie zu verteidigen wird uns bewaffnen können." [2])

Am 17. März antwortete General Brune:

„Ich versichere die Abgeordneten der demokratischen Kantone von Uri, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Zug und Glarus und die obern und untern Provinzen (Freie Aemter), daß trotz den Vorfällen, die die französische Armee, infolge der Herausforderungen der Oligarchen von Bern, nach der Schweiz führten, die demokratischen Kantone nicht aufgehört haben die Freundschaft der französischen Republik zu behalten, und daß es nicht in ihren Plänen liegt Ihr Gebiet zu besetzen."

Damit war zwischen Frankreich und den fünf Ländern soviel wie ein Nichtangriffspakt zustande gekommen. Und jedenfalls von Ratgebern beeinflußt, denen die schweizerischen

[2]) Beilage 3.

Verhältnisse bekannt waren, schlug General Brune tatsächlich vor, diese kleinen eigenwilligen Kantone in einem eigenen Staate, dem Tellgau, ungestört beieinander zu lassen. Aber nach seinem Wegzug nach Mailand ist auch dieses Projekt wieder fallen gelassen worden. [3])

Die Eingliederung in die helvetische Republik unter General Schauenburg.

Nachdem die diskutierte Aufteilung des eidgenössischen Gebietes in die drei Republiken Rhodanien, Helvetien und Tellgau endgültig überwunden war, sollte dem helvetischen Einheitsgedanken zum Siege verholfen werden. Zu diesem Zweck wurde die kompromißlose Annahme des ersten helvetischen Verfassungsentwurfes gefordert, und mit der dringlich erklärten Verordnung vom 29. März auf die beschleunigte Zustimmung gedrückt. [4])

Mit der, nach General Schauenburgs Ansicht erfreulichen, Annahme der helvetischen Konstitution durch Obwalden und Engelberg, oder „mehr als zwei Drittel" des ganzen Kantons Unterwalden, glaubte er wahrscheinlich eine offene Hintertüre zur Urschweiz gefunden zu haben. Nichts mußte ihm jetzt verheißungsvoller sein, als mit der erdrückenden Mehrheit der

---

[3]) Beilage 4, 5, 6 und 85. — Brune, Guillaume Marie Anne. Geboren am 13. März 1763. Ermordet am 2. August 1815. Er war im Anfang der Revolution Journalist und Typograph, Mitbegründer des Klubs der Cordeliers, dann Militär. 1796 Divisionsgeneral, 1804 Marschall von Frankreich. Wegen seiner Freundschaft mit Bonaparte und seiner revolutionären Vergangenheit wurde er am 27. Januar 1798 vom Vollziehungsdirektorium in Paris zum Kommandanten der Division Menard ernannt und mit der Durchführung der Aktion gegen Bern betraut. Anfangs Februar in Lausanne eingetroffen, trat er bald in Verhandlungen mit Bern, hiebei den Zweck verfolgend, den Gegner zu ermüden und zu entzweien, sich und dem ihm untergeordneten General Schauenburg jedoch zu gestatten, die nötigen Verstärkungen abzuwarten und günstige Angriffsstellungen zu beziehen, damit Bern, wenn es nicht sämtliche Forderungen annahm, rasch bezwungen werden könnte. Nach Berns Fall hatte er die Einführung der neuen Ordnung vorzubereiten. Zum Obergeneral der französischen Armee in Italien ernannt, reiste er am 28. März ab, nachdem er eine Abschiedsproklamation an die ganze Schweiz erlassen und sich selbst einen ganz ansehnlichen Lohn für seine hiesige Tätigkeit gesichert hatte (vgl. HBLS II. 375.).

[4]) Beilage 7.

Neugesinnten „die verschwindend kleine Minderheit" Unterwalden nid dem Wald überstimmen zu lassen. Nach dem Grundsatz, daß sich die Minderheit der Mehrheit zu fügen hat, stellte er am 9. April an Unterwalden nid dem Wald das Ultimatum:

entweder

innerhalb von drei Tagen ebenfalls die helvetische Verfassung anzunehmen und fünf Mitglieder seiner vorläufigen Regierung zur Bildung der vorläufigen Regierung des Kantons Unterwalden nach Sarnen zu senden

oder

1. Engelberg wird sich mit Obwalden vereinigen;
2. Obwalden wird die Behörden für den ganzen Kanton Unterwalden ernennen;
3. Sarnen wird vorläufiger Hauptort des Kantons Unterwalden;
4. Die Mitglieder der Nidwaldner Regierung und Geistlichkeit werden mit ihren Köpfen für jede Verzögerung und alle Folgen eventueller Gegenmaßnahmen, sowie für jede Bedrohung derjenigen Bürger welche für die neue helvetische Verfassung gestimmt haben, verantwortlich erklärt.

Die Nidwaldner Landsgemeinde vom 13. April gab ihm darauf zur Antwort:

1. daß das gesamte Volk von Unterwalden nid dem Wald bei seiner alten Freiheit bleibt und die Behauptung, die Mehrheit wolle die neue helvetische Konstitution annehmen. den Tatsachen nicht entspricht.
2. daß Unterwalden nid dem Wald ein eigenes, vollkommen unabhängiges Land ist.
3. daß Unterwalden nid dem Wald von der französischen Nation nichts anderes verlangt als die gleichmäßige Respektierung der gegenseitig abgegebenen Zusicherungen („Nichtangriffspakt" zwischen Frankreich und den fünf Ländern vom 16.—17. März).

Um der Deutlichkeit dieser Antwort jeden Zweifel zu nehmen, mahnten die Nidwaldner gleichzeitig Glarus und Zug um eidgenössisches Aufsehen und ersuchten Schwyz, Gersau zur Befestigung der obern Nas zu veranlassen. Sie wählten einen Kriegsrat und ordneten Teilmobilmachung, Grenzbesetzung, Grenzbefestigung und kriegswirtschaftliche Maßnahmen an und führten die Zensur und Paßkontrolle ein. [5])

[5]) Beilage 8 und 11.

General Schauenburg gab am 11. April Uri, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Appenzell, St. Gallen und Sargans zu bedenken.

1. daß ihre standhafte Weigerung sich der neuen helvetischen Staatsordnung anzuschließen „blos das Werk der Priester und einiger herrschsüchtiger Menschen" sein könne, welche die einfältigen und treuen Landleute zu verwirren suchen, um sie umso besser in ihrer Gewalt zu behalten.
2. daß es für sie daher von größtem Nutzen sei, sich durch die Annahme der helvetischen Konstitution von diesem schändlichen Joch freizumachen und zur Vernunft und moralischen Unabhängigkeit zurückzukehren.
3. daß in ihren Gegenden schon verschiedenenorts unzweideutige Anzeichen des Bürgerkrieges vorhanden seien, welche er in den ersten Anfängen zu ersticken wünsche.

Und er verlangte von ihnen, daß sie ihre Völker innert den nächsten zwölf Tagen über die Annahme der helvetischen Konstitution abstimmen lassen, ansonst ihre Priester und Regierungen als Mitschuldige der schweizerischen Oligarchen angesehen und behandelt werden müßten. [6])

Diese acht Länder gaben sich aber nicht einmal den Schein der geforderten Besserung, sondern suchten mit ihrer konstitutionsfeindlichen Propaganda auch die bei ihnen verkehrende fremde Geschäftswelt für ihre Sache zu begeistern. Sie sandten ihre Geheimagenten in die Nachbarkantone hinaus um eine möglichst große Volkserhebung zustande zu bringen. Die Schwyzer überfielen Greppen und warfen den dortigen Freiheitsbaum zu Boden. Und da sie augenscheinlich kein Mittel zur Aufwiegelung unversucht ließen, sah sich Schauenburg veranlaßt, die garantierte Ruhe und Ordnung in den konstitutionstreuen Kantonen mit der sofortigen vollständigen Blockade zu schützen. [7])

---

[6]) Beilage 9.

[7]) Beilage 10. — von Schauenburg Balthasar Alexis Henri Antoine. Geboren am 31. Juli 1748 in Hellimer (Moselle). Gestorben am 31. August 1831 in Geudertheim (Niederrhein). Er stammte aus einem der ältesten Geschlechter des breisgauischen Adels und gehörte dem elsässischen Zweig an. In seinem 14. Altersjahre trat er in das ausgezeichnete Regiment Elsaß, welches zwar dem König von Frankreich diente, aber dessen Offiziere und Soldaten Deutsche waren. 1785 wurde er als Major in das gleichfalls deutsche Regiment Nassau versetzt, erhielt das St. Ludwigskreuz und wurde 1791 Oberst. Nach wenigen Monaten wurde er zum Brigadegeneral und 1793 zum Divisions-

Die jedenfalls damit verbundene stille Hoffnung, daß es dann in den blockierten Ländern zu Warenmangel, Ausschreitung und Kravall kommen werde und eine deswegen notwendige Polizeiaktion die französische Intervention und militärische Besetzung ihrer Gebiete begründen könnte, erfüllte sich aber nicht.

So erließ er anstandshalber am 27. April noch eine letzte Warnung, in welcher er zu seinen bisherigen Proklamationen noch hinzuerklärte:

1. daß beim großen französischen Truppenmarsch einige der Rebellen in französische Hände fielen und die Franzosen Herren über ihr Schicksal waren, aber trotzdem die Empfindung der Rache von sich fern hielten.
2. daß der Franzose nur in der Schlacht fürchterlich sei und der Sieg ihn wieder zum Menschenfreund mache.
3. daß die überwiegende Mehrheit der helvetischen Nation die Konstitution angenommen habe, das Vollziehungsdirektorium eingesetzt und von Ehrfurcht und allgemeinem Zutrauen getragen sei, die französische Regierung als Stütze

---

general befördert. Seine politische Gesinnung wurde verdächtigt und erst Robespierres Sturz befreite ihn wieder aus der Haft. Er erhielt im Februar 1798 das Kommando einer unter dem Oberbefehl von Brune stehenden Armee. Er bemächtigte sich am 2. März Solothurns, schlug am 5. März eine bernische Abteilung bei Fraubrunnen und die 900 Mann unter General Ludwig von Erlach im Grauholz, worauf Bern kapitulierte. Am 28. März mit dem Oberbefehl der französischen Truppen in der Schweiz betraut, überwachte er die Errichtung der helvetischen Republik. Im Mai machte er den heldenhaften Widerstand der Schwyzer aussichtslos. Am 9. September eroberte er für die helvetische Republik Unterwalden nid dem Wald, worauf am 20. September das helvetische Direktorium dekretierte, daß er sich um das Vaterland verdient gemacht habe. Am 12. Dezember 1798 wurde er durch Masséna ersetzt. Hierauf war er bis 1813 Generalinspektor der Infanterie in Straßburg.

Schön gewachsen, von fast riesenhafter Größe, rühmte er sich, eine Division von vier Regimentern durch das Kommandowort seines Mundes manöverieren zu können. Wissenschaftliche Bildung war ihm keineswegs fremd und er hinterließ ein schönes Archiv und eine reiche Bibliothek. Obwohl ihm einige sundgauische Rohheit anklebte, und er, Vater einer zahlreichen Familie, vom Recht des Siegers, fremdes Gut zu erwerben, einigen Gebrauch gemacht hat, hinterließ er, ausgenommen in Unterwalden nid dem Wald, in der Schweiz kein so schlechtes Andenken wie Brune und Rapinat (vgl. HBLS VI. 152 und Arch. SG XV. 320—22).

besitze und deshalb über Truppen verfügen könne, die ganz Europa besiegt hätten.

4. daß es daher für die Minderzahl unmächtiger Aufrührer vollständig nutzlos sei, Widerstand zu leisten.
5. daß die Brüderfamilie unter der Fahne der helvetischen Konstitution die Arme nach ihnen ausstrecke, ihr Eigentum und ihre Religion unangetastet lasse und die Duldung als erste Tugend eines freien Volkes betrachte.
6. daß, wenn sie aber trotzdem in der Blindheit verharren und weiter auf die Lügenstimme des Fanatismus hören sollten, sie unweigerlich in den Abgrund von Uebeln stürzen würden.
7. daß den Urhebern ihre Blindheit aber, diesen „stirnlosen Heuchlern", welche selbst an die Märchen nicht glauben, die sie vorschwatzen, eine exemplarische Strafe warte.
8. daß sie also sofort zwischen Frieden und Glück auf der einen und Krieg mit allen Qualen auf der andern Seite, zu wählen hätten. [8])

Als alle guten Worte ungehört verhallten, hoffte der General schließlich mit der gewaltsamen Eroberung von Schwyz, als Hauptzentrale des Widerstandes, diese antihelvetische Waffenbrüderschaft ebenso sicher zu sprengen, wie mit derjenigen Berns kürzlich die alte Eidgenossenschaft zerschlagen wurde.

Nach tagelangem tapferem Abwehrkampf ritt am 3. Mai ein Schwyzeroffizier nach dem Etzel um Waffenstillstand und die Gewährung folgender fünf Kapitulationspunkte zu begehren:

1. Beibehaltung der Religion und unbeschränkte Ausübung.
2. Sicherheit der Priesterschaft.
3. Sicherheit der Personen und des Eigentums.
4. Keine Truppenaushebung.
5. Keine Entwaffnung.

Unter der Bedingung sofortiger Annahme der helvetischen Konstitution wurde dem Begehren entsprochen. [9])

---

[8]) Beilage 12.

[9]) Beilage 13. Das Original dieser Kapitulation scheint Schwyz schon sehr bald wieder abhanden gekommen zu sein (vgl. BGN XII bis XIII p. 17 und 21). Nach schwyzerischer Mitteilung soll es sich immer noch in Uri befinden, wohin es 1798, wahrscheinlich zur Kenntnisnahme, ausgeliehen worden sei. — Uebrigens wird noch ein hier fehlender Punkt, nämlich daß keine fremden Truppen das Land betreten dürfen, in Schauenburgs Bericht indirekt bestätigt, wo er schreibt, daß die Gotthardroute als Weg nach Italien nicht in Frage

Am 12. Mai half Schwyz den Nidwaldnern eine ähnliche Kapitulation von Schauenburg erlangen. Sie wollten gleichfalls eine Landsgemeinde zur Annahme der helvetischen Konstitution abhalten, wagten aber, aus Furcht vor einem französischen Ueberfall, nicht, ihre Truppen von den Grenzen heimzurufen. Der französische Oberbefehlshaber gewährte ihnen einen Waffenstillstand von drei Tagen, bis 16. Mai um Mitternacht, mit der Wahl, entweder von der französischen Großmut die gleichen Kapitulationspunkte wie Schwyz anzunehmen, oder aber das Eindringen der französischen „Heereskraft" in Unterwalden nid dem Wald und die gewaltsame Erzwingung des Gehorsams zu erleben.

Die Nidwaldner Landsgemeinde vom 13. Mai nahm nach Feststellung ihrer gänzlichen Verlassenheit von den übrigen alten Eidgenossen und der, außer einem augenscheinlichen Wunder, vollständigen Aussichtslosigkeit weiteren Widerstandes, endlich die helvetische Konstitution auch an und sandte zum Kapitulationsabschluß Landammann Franz Anton Wyrsch, Alt-Landvogt Felix Zelger, Landschreiber Josef Maria Christen und Jakob Würsch ins französische Hauptquartier nach Zürich. [10])

Die nun mit viel Mühe überall eingeführte helvetische Konstitution sah für Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell, St. Gallen und Sargans total 96 Abgeordnete in die helvetischen Räte vor. Damals hatte aber noch niemand ihren Widerstand gegen die Helvetik im eben erfahrenen Ausmaß vorausgesehen. Vom helvetischen Gesichtspunkt aus mußte daher die Ausschaltung eines größeren Uebergewichtes dieser Länder verlangt werden. Der französische Regierungskommissär Rapinat erblickte die gewünschte Lösung in der Bildung der drei Kantone Waldstätten, Linth und Säntis, welche zwangsläufig eine Vertretungsreduktion auf 36 Abgeordnete mit sich brachte. Er begründete diese Maßnahme mit der dringend notwendigen Sicherung des Fortbestandes und der Machtenfaltung der helvetischen Republik und Nation und suchte mit der nebenbei bemerkten Vorläufigkeit scheinbar etwas von ihrer Härte zu nehmen. Der neue Kanton Waldstätten umfaßte darnach die ehemaligen Kantone Unterwalden, genannt ob dem Kernwald und nid dem Kernwald, (Uri) mit dem Tal Ursern bis zum Gipfel der Alpen, Schwyz und

---

kam, weil die Kapitulation Uri von der Unterkunft französischer Truppen verschonte (vgl. Beilage 85.)

[10]) Beilage 16 und 17.

Zug, die ehemalige Republik Gersau und die ehemals von der Abtei Engelberg abhängigen Gebiete. [11])

Zur Ablenkung von diesem anfechtbaren Eingriff in die propagierte helvetische Verfassung veröffentlichten Rapinat und Schauenburg am folgenden Tag, den 5. Mai, eine Proklamation an die betroffenen Länder worin ihnen geschmeichelt wurde:

1. daß ja gar nicht sie den unglücklichen Krieg veranlaßten, sondern die Feinde ihrer Ruhe, die unter dem trügenden Schleier einer entstellten Religion ihnen auf eine schlaue Weise zuzureden wußten, daß die Franzosen ihren Glauben angreifen wollen.
2. daß die Franzosen also ihre Freunde seien, die weder ihre Religion, noch ihre Meinungen, noch ihr Eigentum verletzen, sondern ihnen nur ihre eigenen Vorteile zeigen wollen.
3. daß daher die Konstitution Bürge für die unbeschränkte Gewissensfreiheit sei, die ihnen die Franzosen bei ihrer Treue und Redlichkeit, welche die große Nation auszeichne, zusichern. [12])

Schauenburg selber aber stolperte über die nidwaldnerische Verzögerungstaktik, die ihn ab der klaren Linie zu bringen vermochte. Am 4. Mai befahl er nämlich die Ausführung der verordneten Bildung des Kantons Waldstätten, wonach auch Unterwalden nid dem Wald nur noch einen Verwaltungsbezirk dieses neuen größeren Kantons ausmachen durfte, sobald es der helvetischen Republik angeschlossen war. Und am 13. Mai, resp. in den darauf folgenden Tagen, schloß er mit den Nidwaldnern einen Kapitulationsvertrag ab und anerkannte damit den Vertragspartner Unterwalden nid dem Wald als Jurisdiktion nach der Interpretation der Nidwaldner Landsgemeinde vom 13. April. Er entsprach also nacheinander einem französisch-helvetischen und einem nidwaldnerischen Begehren von denen jedes das Gegenteil des andern darstellte. Dabei entschuldigte er seine widersprechende Handlungsweise wahrscheinlich damit, daß die Gründung des Kantons Waldstätten für die Betroffenen eben eine Strafe war, und daß damals noch keine Regierung des Kantons Waldstätten existierte. Uebrigens gelang ihm damit die vollständige Erfüllung seiner Aufgabe ohne Wiederholung von Gewalt. Sämtliche Kantone

[11]) Beilage 7, 14 und 19.
[12]) Beilage 15.

waren jetzt in die neue helvetische Republik eingegliedert. Schauenburg wurde am 18. Mai dem Vertreter der fanzösischen Nation in der Person des Regierungskommissärs Rapinat unterstellt und Frankreich schaltete wieder mehr von Paris aus gesehen. [13])

Die Durchführung der Bürgereidleistung.

Alarmierung drohender Unruhen im besetzten Gebiet.

Am 30. Juni wurde General Schauenburg ein Bericht vorgelegt, wonach eine ausgedehnte Verschwörung in den Aemtern Münster, Knutwil, Büron, Willisau und Ruswil bestehe. Zehn Vertreter aus diesen Gegenden seien in eine Versammlung im Kanton Schwyz abgesandt worden, um dort gemeinschaftlich den geheimen Anschlag zu schmieden und anzuzetteln. Der Plan sei, die besetzten Städte zu überfallen und die schweizerischen Patrioten samt den Franzosen zu ermorden oder abzutreiben. 4000 Mann sollen Luzern überfallen und sich dort mit der Mannschaft der übrigen ehemaligen demokratischen Kantone vereinigen. Zwei bekannte Männer werden die Luzerner anführen. Und auch ein kleiner Teil der Stadt Luzern werde gemeinsam mit diesen Leuten losschlagen. In ähnlichem Sinne habe sich ebenfalls der Professor Cruner geäußert, welcher im Propstenwald von einem Holzhauer vernommen habe, daß Schwyz von neuem anstifte, und daß Sendboten aus dem Kanton Waldstätten, worunter einer der sich rühme in 40 Schlachten gewesen zu sein, heimlich das Luzernervolk für ihre Absichten zu gewinnen suchen.

Der Berichterstatter J. J. Widmer, Mitglied der Luzerner Verwaltungskammer, habe bereits um wirksame Vorbeugungsmaßnahmen gebeten und selbst alles zu tun versprochen, was in seiner Macht liege, damit das Unglück einer urschweizerischen Besetzung nie wieder über die Stadt Luzern hereinbreche. [14])

---

[13]) Beilage 8, 11, 14, 16, 17 und 18. — Rapinat, Jean Jacques. Geboren gegen 1750 in Kolmar und dort gestorben 1818. Er war Advokat und 1798 Nachfolger von Lecarlier als Kommissär der französischen Regierung bei der Armee in Helvetien. Er trieb die Kriegskontributionen mit großer Härte ein. 1799 wurde er Rat am Gerichtshof zu Kolmar (vgl. HBLS V. 532).

[14]) Beilage 20.

Weitere Meldungen ließen befürchten, daß sich der Aufruhr auch in den freien Aemtern und Huttwil vorbereite und sich auch Berner und Solothurner daran beteiligen. [15])

Gegen Ende August verklagte das helvetische Direktorium dem General die Reitnauer, welche die Leistung des Bürgereides ablehnten. [16])

Bemühungen des helvetischen Direktoriums zur Beruhigung oder Einschüchterung der kleinen Kantone.

Das helvetische Direktorium machte die Bezirke Stans und Schwyz auf die Gefährlichkeit ihres Benehmens aufmerksam, beruhigte sie in ihren Befürchtungen und versuchte mit einer in väterlichem Tone gehaltenen Sprache auf ihre Herzen einzuwirken. [17]) Seine Machtmittel waren aber so unbedeutend, daß sie sich am 22. bereits in der Verhängung der Grenzsperre gegen diese beiden Bezirke erschöpften. [18])

Als Schwyz am 24. August wegen seines konstitutionswidrigen Betragens um Verzeihung ersuchte und dabei seine frisch redigierten Kapitulationspunkte zur Bestätigung vorlegte, meinte das helvetische Direktorium, daß sie die ursprünglichen nicht bloß erläutern, sondern in bezug auf die Verfassung wesentlich verändern. Der General konnte infolgedessen den Schwyzern nur versprechen, ihre letzte Kapitulation aufrecht zu erhalten, wenn sie sich sofort wieder den konstitutionellen Gewalten unterwerfen, die zehn beim Namen genannten Unruhestifter bis 27. August, abends, ausliefern und diejenigen, welche sich dem widersetzen, zu Vaterlandsverrätern erklären und entsprechend behandeln werden. [19])

Am Montag, den 27. August, standen ebenfalls die Nidwaldner vor der helvetischen Direktoriumstüre, um einen Vergleich und die Vergessenheit des Vergangenen zu erlangen. Aber sie warteten vergeblich. Die gewünschte Audienz wurde nicht gewährt:

1. weil der Unterstatthalter von Stans, welcher kürzlich alles Böse abseiten seiner Landsleute erlebt haben wollte,

---

[15]) Beilage 22.
[16]) Beilage 40.
[17]) Beilage 24.
[18]) Beilage 26.
[19]) Beilage 26, 29, 30, 31, 63 und 85. BGN, XII—XIII p. 19.

in einem Vorausbericht über ihre Stimmung, ihre vermeintlichen Hintergründe und ihr vermutliches Ziel, das sie damit angeblich zu erreichen hofften, Mitteilung erstattet habe.

2. weil sie sich durch ihre Kapitulationsverletzung vor allem gegen den General versündigt und folglich auch von ihm die Bedingungen ihrer Begnadigung entgegenzunehmen hätten.
3. weil überhaupt der General persönlich die Vermittlung übernommen habe.

Diese Behandlung genügte den Abgeordneten eines Volkes mit fünfhundertjähriger eigener Regierungserfahrung. Was brauchten sie noch zu Schauenburg zu gehen, sie, die ohne helvetische Republik viel freier und glücklicher gelebt und die helvetische Konstitution ja nur unter dem Druck der Verhältnisse angenommen hatten. Sie reisten unverzüglich wieder nach Hause.

Hintendrein antwortete ihnen zwar dann noch das helvetische Direktorium mit einem seinerzeit für Schwyz gefaßten ähnlichen Beschluß. Seine Verbindlichkeit wurde ebenfalls von der Auslieferung der hauptsächlichsten Rädelsführer innert drei Tagen abhängig gemacht. Jedenfalls hatte es aber dabei die Ablehnung von Stans bereits einkalkuliert, da es seinen unerschütterlichen Entschluß, mit Unterwalden nid dem Wald keine Kapitulation mehr einzugehen, schon vor dem Ablauf der Frist bekannt gab. [20])

Es beauftragte den Kriegsminister mit dem Regierungsstatthalter von Leman, eventuell mit dem Kriegsminister der französischen Republik, in Verbindung zu treten, um einen Baumeister der französischen Marine aus Ripaille oder Versoix, eventuell aus Toulon oder Antibes zu bekommen, zwecks Erstellung von Kanonenbooten auf dem Vierwaldstättersee, um die unruhigen Bewohner des Kantons Waldstätten in geziemender Furcht zu halten. [21])

Und es verordnete schließlich die Ergreifung der strengsten und zweckmäßigsten Maßnahmen gegen alle Rebellen und Unruhestifter und befahl, diese Verordnung auch in Unterwalden nid dem Wald möglichst bekannt zu machen. [22])

---

[20]) Beilage 33, 37, 38 und 56.
[21]) Beilage 36.
[22]) Beilage 58 und 62.

Die Meinung des helvetischen Direktoriums über die Zähmung der widerspenstigen Urschweizer.

Das seien Wilde, die der gesellschaftlichen Vervollkommnung näher zu bringen, sich das helvetische Direktorium zur Aufgabe gemacht habe. Da jedoch strenge Maßnahmen Märtyrer und nicht Bekehrte machen würde, müsse man sie aufklären, bevor sie Verbrechen begangen hätten. Um ihnen aber begreiflich zu machen, daß der Kapitulationsvertrag, durch welchen sie die Konstitution angenommen, eine heilige Verpflichtung und daher jede Rückkehr zum alten Föderalismus unmöglich sei, und die helvetische Regierung auf alle diejenigen welche ihren erbärmlichen Leidenschaften oder schwärmerischen Aufwiegelungen das Glück und die Ruhe ihrer Länder opfern, ein offenes Auge habe, seien nachdrückliche Maßnahmen notwendig. Es glaubte, daß Aufrufe sicher einigen Erfolg haben würden, wenn der General in einem solchen schildere, wie er sich bisher voll Vertrauen in ihre Biederkeit auf die Kapitulation verlassen habe, durch welche sie unter die helvetische Regierung gekommen seien und nun mit Erstaunen erfahren müsse, wie sie mit ihrer Ablehnung des nach Art. 24 der Konstitution vorgeschriebenen Bürgereides seine Hoffnung täuschen und ihn zwingen wollen, ihnen mit der Annullierung der Kapitulation zu drohen.

Um die nötige Zusammenarbeit zu gewährleisten, unterbreitete das helvetische Direktorium seine diesbezüglichen Beschlüsse vor ihrer Inkraftsetzung dem General. [23])

Im äußersten Fall hoffte es, daß die Anwesenheit einer französischen Armee und die Augenscheinlichkeit ihrer eigenen Unterlegenheit, den Nidwaldnern so auffallen werde, daß sie ihre Waffen wieder ablegen, um den unmittelbaren Folgen und Schrecken des Krieges zu entgehen. [24])

Der Auftrag des helvetischen Direktoriums an General Schauenburg.

Das helvetische Direktorium verhehle nicht, daß seine Beschlüsse ohne Wirkung bleiben, wenn ihnen nicht, ebenso rasch wie kräftig, militärischer Nachdruck verliehen werde. Nach ernstlicher Erwägung, was es selber hieran beitragen könne,

---

[23]) Beilage 24, 26, 28 und 53.
[24]) Beilage 41, 46 und 47.

habe es feststellen müssen, wie gefährlich es wäre, seine aufgereizte und unsichere Mannschaft in Bewegung zu setzen, da vielleicht noch Truppen nötig seien, um diese zu beobachten und den Interessen der helvetischen Verfassung dienstbar zu machen. Der General müsse daher mit seinem tapferen Heer der Kapitulation die nötige Achtung verschaffen. [25])

Es dringe darauf, daß in der vorgeschriebenen Zeit die Auslieferung der hauptsächlichsten nidwaldnerischen Rädelsführer mit allen Mitteln betrieben werde, wobei die vorteilhaften Zeugnisse des Regierungsstatthalters von Waldstätten für die Gemeinde Stans zu berücksichtigen seien. [26])

Da die Nidwaldner aber die Bedingung zur Verzeihung ihres Fehlers, die Ablieferung nur ihrer vorzüglichsten Urheber, mit Verachtung aufgenommen hätten, sei die Zeit der Gewalt und Strenge gekommen. Am 30. August ersuchte es den General:

1. in Unterwalden nid dem Wald einzumarschieren;
2. für alle Orte, wo seine Truppen einziehen, die Kapitulation als aufgehoben zu erklären;
3. alle Gemeinden, die an der Empörung teilnahmen, zu entwaffnen und alle Waffen nach Luzern abzuführen. [27])

Weil Schauenburg aber schon tags darauf die Empörung als gedämpft und die helvetische Republik außer Gefahr melden konnte, und einen neuen Friedensvermittlungsversuch vorschlug, sprangen auch die Herzen des helvetischen Direktoriums wieder der süßen Hoffnung auf, die Maßnahmen gegen Unterwalden nid dem Wald darauf beschränken zu können, sie die französische Macht fühlen zu lassen, um ihnen die Notwendigkeit zu zeigen, sich der helvetischen Verfassung zu unterwerfen, und die Möglichkeit zu nehmen, der ersteren zu widerstehen und der letzteren sich zu entziehen. [28])

Am 4. September wälzte es die vom gesetzgebenden Rat erhaltene Generalvollmacht auf den französischen General über, mit den Bitten:

1. einen Militärausschuß zu ernennen, welcher Vaterlandsverräter und Bewaffnete unverzüglich aburteilt;
2. bekannt zu geben, daß keine Gefangene gemacht werden, sondern jeder mit der Waffe in der Hand ergriffene Auf-

---

[25]) Beilage 26.
[26]) Beilage 38.
[27]) Beilage 41 und 42.
[28]) Beilage 46 und 47.

rührer auf der Stelle die Strafe für sein Verbrechen erhalte;

3. desgleichen bekannt zu machen, daß keine andere Bedingung mehr angenommen werde, als vollständige Unterwerfung unter die helvetische Verfassung, die eingesetzten Behörden und die beschlossenen Gesetze;
4. zur Sicherung der Ruhe und des Heiles der helvetischen Republik, die bezwungenen Gemeinden gänzlich zu entwaffnen und mit Truppen zu besetzen;
5. die bis jetzt bekannt gewordenen hauptsächlichsten Anführer und alleinigen Urheber zu verhaften und auszuliefern, nämlich:
   Käslin, Pfarrer von Beckenried,
   Kaiser, Pfarrer von Emmetten,
   Lussi, Pfarrhelfer von Stans,
   Josef Odermatt (genannt Schniderisepp),
   Meinrad Amstad,
   Melchior Käslin (genannt Mülimelk),
   Tiburtius Käslin,
   Kaiser, Missionär,
   Kaspar Josef Lussi,
   Anton Joller (Höflitoni),
   Paul Styger, Kapuziner. [29])

Die Benachrichtigung des Generals durch das helvetische Direktorium über Unterwalden nid dem Wald.

Am 21. August:

Die ehemaligen kleinen Kantone, besonders die Bezirke Stans und Schwyz, seien unruhig. Die Amtsgewalt der Statthalter sei dort verkannt und ihre Personen in Gefahr. Die wahre Ursache der Unruhen liege in der Furcht ihrer Priester wegen ihrer Immunität und in ihrem Haß gegen eine Lebensordnung welche den Aberglauben und den Einfluß ihrer Diener zerstöre. — Der verkündete und öffentlich genannte Grund, der Vorwand, seien die angeblichen Folgen des Bürgereides. Mit seiner Leistung werde dem Glauben der Väter abgeschworen, die Abhängigkeit von Frankreich eingegangen, die fremde Kriegsdienstleistung angenommen usw. [30])

---

[29]) Beilage 16, 58, 61, 67 und 72.
[30]) Beilage 24.

Am 22. August:

Im Bezirk Stans nehme der Aufstand größtes Ausmaß an. Das Volk habe sich lärmend versammelt, es habe die helvetischen Beamten überfallen und mißhandelt und einige davon befänden sich in den Gefängnissen. Am 20. August habe die Landsgemeinde stattgefunden. Die konstitutionelle Regierung sei beseitigt, ein Landammann gewählt und eine einstweilige Regierung eingesetzt worden. Diese Regierung stelle bereits Reisepässe aus und maße sich die Ausübung einer Gewalt an. Ihre bewaffnete Macht sei vorläufig eingerichtet worden, die Pässe seien bewacht, geheime Sendboten abgesandt, um das Volk des bisher konstitutionstreuen Bezirkes Obwalden aufzuwiegeln. Es sei zu befürchten, daß Obwalden angesteckt werde. [31])

Am 29. August:

Unterwalden nid dem Wald habe in Kenntnis des Beschlusses des Direktoriums, welcher die Auslieferung seiner hauptsächlichsten Empörer forderte, sich lärmend versammelt und beschlossen, die Landesverteidigung anzuordnen. Seine Krieger hätten jetzt schon die wichtigsten Engpässe zu besetzen. Alles Schießpulver und Blei müsse ihnen abgeliefert werden. Sie sollen Miene machen, auch über das Zeughaus Sarnen herzufallen. Einstweilen seien geheime nidwaldnerische Sendboten ins Oberhasli und nach Obwalden abgegangen, wo sich das Volk bereits zu ihren Gunsten vorzubereiten scheine. Das Nidwaldnervolk sei in seiner Wut so blind, daß es die tollsten Meinungen aufgreife, wenn sie seine Hoffnungen unterstützen. Das sei ein Brand, der zu seinen Verheerungen weitere Nahrung finden werde. Die Bewegungen im Bezirk Sarnen und die noch stärkeren in den an den Aargau grenzenden Gemeinden des Kantons Luzern gäben alle Veranlassung zu solcher Befürchtung. [32])

Am 30. August:

Der Bezirk Stans sei bewaffnet. Derjenige von Sarnen komme in Bewegung. Geheime Sendboten, welche die Wachsamkeit der Sicherheitsbehörden nicht immer erreichen könne, seien nach Obwalden, Entlebuch, Oberland und dem Kanton Linth abgesandt worden. Das helvetische Direkto-

---

[31]) Beilage 25, 26, 28, 29, 32, 46 und 85.
[32]) Beilage 37, 38 und 55.

rium wisse, daß auf österreichischen Boden geflüchtete Einsiedlermönche mit den Nidwaldnern in Verbindung ständen und ihnen zur blinden Wut das alberne Vertrauen einflößen, welches sie ermuntere. [33])

Am 30. August nachts 11 Uhr:

Jetzt sei jede Milde vergeblich. Jeder Aufschub könne schreckliche Folgen nach sich ziehen. Es sei endlich offenkundig, daß das schwärmerische Nidwaldnervolk nur noch mit Waffengewalt gebändigt werden könne. Soweit hätten es einige Scheinheilige geführt, welche in diesem Augenblick an seiner Spitze einherschreiten, indem sie ihm den Segen des Himmels und die Heerscharen des Kaisers versprechen. [34])

Am 31. August:

Immer die gleichen Pläne einer aussichtslosen Verteidigung. Immer der gleiche Aberglaube und der gleiche Jähzorn. Trotzdem hoffe es immer noch die Nidwaldner mit friedlichen Mitteln zu ihren helvetischen Behörden zurück zu führen, weil der Aufstand von ihnen in der Tat nicht einmütig beschlossen worden sei. [35])

Am 3. September:

Alle Meldungen gäben Veranlassung zu glauben, daß ein Kapuziner, genannt Paul, der Urheber des Aufstandes sei. [36])

Die Meinung des Generals über die Unruhen in den kleinen Kantonen.

Es scheine, daß besonders die Mönche von St. Gallen das Volk in den kleinen Kantonen irrezuführen suchten. Ebenso ein Paravicini von Glarus, welcher am Anfang der Erhebung nicht nur Glarus zum Aufruhr angestiftet habe, sondern auch in der Republik Graubünden Anhänger suchte; seit der Unterwerfung der kleinen Kantone reise er fast immer und agitiere gegenwärtig im Kanton Bern. [37])

Er schmeichle sich aber, daß die helvetische Biederkeit sich solchen Umtrieben widersetze, die wackeren Gebirgsbe-

---

[33]) Beilage 42.
[34]) Beilage 41.
[35]) Beilage 46, 47 und 62.
[36]) Beilage 56.
[37]) Beilage 22.

wohner binnen wenigen Tagen zu ihrer nützlichen Arbeit zurück kehren und auch die Nidwaldner seinen Befehlen gehorchen. [38])

Für Zeiten und Umstände wie die gegenwärtigen, seien wahrhaft vaterländisch gesinnte Männer erforderlich, die allen Privatnutzen dem allgemeinen Wohl großmütig aufopfern, ihre Ohren den giftigen und Aufruhr erregenden Worten der Priester verschließen und alle ihre Kräfte benützen um das irregeführte Volk auf den rechten Weg zu bringen. [39])

Die Schwärmereien und die Umtriebe der geheimen Sendboten von London und von Wien hätten es aber fertig gebracht in den ehemaligen kleinen Kantonen eine neue Vendée zu bilden, welche ihren Ursprung in der Verweigerung des Bürgereides nahm und ihren Waffenplatz im Kanton Unterwalden nid dem Wald organisierte. [40])

Es schien zwar, daß eine große Anzahl Leute selbst in den aufrührerischen Gemeinden treu blieb, aber schließlich war es neben der Ruhe Helvetiens auch dem persönlichen Vorteil dieser kleinen rohen Bevölkerung dienlich, entwaffnet zu werden und Franzosen bei sich zu haben, um von ihnen Lebensart und die wahren republikanischen Grundsätze zu lernen, von denen sie keine Ahnung hatte. Hoffentlich wurde es auf diesem Wege möglich, endlich ihren neuen Beamten Achtung zu verschaffen, oder dann sollte in ihren wilden Gegenden kein Stein mehr auf dem andern gelassen werden. [41])

Die friedlichen und freundschaftlichen Schritte des Generals zur Beilegung des drohenden Aufstandes.

Schauenburg sprach in erster Linie in einem Aufruf den unruhigen Einwohnern der kleinen Kantone ins Gewissen:

1. daß er ihnen seinerzeit ihre Sorgen über die freie Ausübung ihrer Religion mit der freimütigen und redlichen Erklärung rasch zerstreut habe, daß die Konstitution die Freiheit des Gottesdienstes feierlich verspreche, die Rechte aller sichere und nur Gehorsam gegen die Gesetze fordere.
2. daß ja gerade die bisherige Respektierung ihrer Altäre, ihrer Geistlichen und ihres Landes diese Tatsache bestätige.

---

[38]) Beilage 29 und 34.
[39]) Beilage 45.
[40]) Beilage 83.
[41]) Beilage 59 und 68.

3. daß sie also grundlos die gegenseitig genehmigte Kapitulation, durch welche sie sich nach einem unnützen Widerstand unter die helvetische Konstitution stellten, ignorieren und sich den vaterländischen Pflichten entziehen.
4. daß sie doch sicher nicht als einzige sich dem allgemeinen Zutrauen verschließen und der lügenhaften Stimme von Leuten Gehör geben wollen, die ihren achtungswürdigen Beruf zur Beunruhigung der Leichtgläubigen und Anfachung von Zwietracht mißbrauchen, während überall mit aufrichtigem Biedersinn der Bürgereid geleistet werde, um unter dem Schutze der neuen Konstitution vereinigt zu bleiben.
5. daß sie zum mindesten ihre abgegebenen Zutrauensbekundungen nicht aus den Augen verlieren, die Treue und Redlichkeit in Versprechungen, welche die helvetische Nation zu allen Zeiten auszeichnete, nicht schänden, und nicht verräterisch gegen das ihnen geschenkte Zutrauen handeln wollen.
6. daß sie doch sicher nicht alles was ihnen am teuersten sei aufs Spiel setzen und ihn zwingen wollen, die nötigen Mittel zu ergreifen, um sie vor den Schrecknissen der Anarchie zu bewahren und die Ordnung in ihren Gegenden wieder herzustellen. [42])

Außerdem erklärte er in einem persönlichen Brief an die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten am 23. August:

1. daß er von aufrührerischen Bewegungen im Kanton Waldstätten höre.
2. daß es aber bemühend wäre schon wieder mit einem kriegerischen Aufzug drohen und Männer bekriegen zu müssen, die ihm ebensoviel Achtung als Zuneigung gegen sich eingeflößt hätten.
3. daß sie also seinen Worten, die immer heilig seien, trauen können.
4. daß demnach auch sie ihrerseits ihr Versprechen getreu und gewissenhaft erfüllen sollen, indem sie mit den übrigen Bürgern Helvetiens den Eid schwören, auf daß wir alle gemeinsam in Friede und Einigkeit miteinander leben.
5. daß er zum Beweise des guten Willens alle vormarschierenden Truppen angehalten habe und ihren Abgesandten entgegen gehen wolle, um ihnen aufs neue den Bruderkuß zu geben.

---

[42]) Beilage 17, 27 und 28.

6. daß sie also beruhigt in ihre friedlichen Wohnungen zurück kehren können, indem er diejenigen Rechte welche ihnen die neue Konstitution zugesichert habe, verteidigen und ihr Eigentum schützen werde.
7. daß wenn aber alle Mittel der Güte nichts fruchten sollten und sie innert der gesetzlichen Frist nicht völligen Gehorsam leisten, er sich von der zugestandenen Kapitulation für entbunden halte und sogleich mit der Armee nicht nur gegen Schwyz sondern auch gegen Stans schleunige und exemplarische Maßnahmen ergreifen und die Schuldigen zu schwerer Verantwortung ziehen werde. [43])

Als die Verwaltungskammer in Schwyz am 29. August das Distriktgericht Stans des dringlichsten, und um alles was lieb und teuer sei, beschwörte, ihr Land zum schuldigen Gehorsam zu bringen, dankte ihr der General mit dem Ausdrucke höchsten Wohlgefallens. In der Hoffnung den gebesserten Teil unversehrt zu erhalten und durch dessen Beispiel auch den andern mitzureißen, forderte er die Schwyzer auf, nicht nur fortzufahren der guten Sache ergeben zu bleiben, sondern unverdrossen ihre verblendeten Nachbaren über ihr wahres Heil weiter zu belehren. Und wenn die Nidwaldner auf seine steinerweichenden Friedensworte nicht hören sollten, hatte die Schwyzer-Verwaltungskammer ihnen in seinem Auftrage zu sagen, daß ihnen dann unzähliges Unglück drohe, Tod und Verderben über sie kommen und nicht nur ihre Mannschaft geschlagen und vernichtet, sondern auch ihr Land selbst durch ein zahlreiches Heer aufgezehrt und verwüstet werde. [44])

Vom Wunsche geleitet, wenn immer möglich die Gewaltmaßnahmen zu umgehen, machte er dem helvetischen Direktorium den Vorschlag nochmals eine Erklärung nach Stans zu senden. Darin wollte er noch einmal darlegen lassen:

1. daß es Nidwaldner gebe, die mit der Aufführung ihrer widerspenstigen Mitlandsleute keineswegs einverstanden seien und die er daher nicht bestrafen wolle, sondern vielmehr immer noch hoffe, daß alle dem Beispiel von Schwyz folgen werden.
2. daß die helvetische Regierung ihnen einen letzten Beweis ihrer väterlichen Gesinnung gebe, indem sie ihn bereits veranlaßt habe die Eröffnung der Feindseligkeiten bis zum 6. September zu verschieben.

---

[43]) Beilage 30 und 31.
[44]) Beilage 39, 44 und 45.

3. daß sofern sie sich aber innert dieser Frist nicht vollständig unterwerfen, die ganze Schwere der Entrüstung des ermüdeten Heeres, alle Folgen der Kriegsgeißel und die gänzliche Entwaffnung über sie kommen werde. [45])

Militärisch.

Sicherung der Aufmarschzone gegen Schwyz und Unterwalden nid dem Wald.

Im Luzernerland:

General Schauenburg versprach am 5. Juli dem helvetischen Direktorium zu seiner Beruhigung, gegen die gemeldete drohende Aufstandsgefahr, einige militärische Anordnungen, und bat es anderseits um genaue Auskunft über den Zustand im Kanton Waldstätten. Weitere Nachrichten veranlaßten ihn aber schon am 9. und 10. Juli zur Besetzung von Huttwil und der umliegenden Gemeinden des Kantons Luzern mit drei Bataillonen, damit die Fahndung und Verhaftung der Schuldigen erfolgen konnte.

In Reitnau und den umliegenden Gemeinden wurde der Widerstand gegen den Bürgereid am 29. August ebenfalls mit der Besetzung niedergetreten. Bataillonskommandant Lecorps besetzte desgleichen die Dörfer Reiden, Knutwil, Altishofen und Dagmersellen. 100 Husaren, eine Abteilung leichter Artillerie und 100 Mann Infanterie wurden zum rechten Flankenstoß gegen die in der Umgegend zusammengerotteten Bauern befohlen. Am 8. September waren die 13 aufrührerischen Gemeinden Dagmersellen, Altishofen, Knutwil, Triengen, Kulmerau, Winikon, Wauwil, Egolzwil, Nebikon, Reiden, Langnau, Mosen und Wikon besetzt, die Urheber des Aufstandes verhaftet, alle schlechtgesinnten Einwohner entwaffnet und ihre möglichen Verbindungen mit den kleinen Kantonen abgeschnitten.

Dieser Anfangserfolg schien dem General der sichere Vorbote für diejenigen zu sein, welche er gegen die Nidwaldner

[45]) Beilage 44 und 83.